



**Bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen in der Hansestraße;
Bürgeranregung vom 26.02.2013**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	19.06.2013	Kenntnisnahme

Die Anfrage bezieht sich auf die verkehrliche Situation im Gewerbegebiet Weinbach-Klingsiepen, Bebauungsplan Nr. 65.

Einige der in der Anfrage aufgezeigten Probleme können durch bauliche Maßnahmen nach einer Änderung des Bebauungsplanes vrstl. entschärft werden (vgl. TOP 1.4.1).

Allerdings können nicht alle aufgezeigten Probleme durch die Stadtverwaltung behoben werden.

Festzuhalten ist:

- Die Änderung des Bebauungsplanes schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass für PKW demnächst Stellplätze in Längsaufstellung neben der Fahrstraße zur Verfügung stehen können (vgl. TOP 1.4.1).
- Bei der Planung des Betriebsgeländes sind außerdem die notwendigen Stellplätze nachzuweisen und die Grundstücke und Grundstückszufahrten entsprechend zu dimensionieren. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die Situation kann sich allerdings durch eine Erweiterung des Betriebes verändern.
- Bislang haben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Breite der Grundstückszufahrten tlw. auf 6 Meter beschränkt. Dies hat sich in der Praxis als nicht handhabbar erwiesen und wird im Zuge des Änderungsverfahrens aufgenommen (vgl. TOP 1.4.1). Es ist davon auszugehen, dass Ladevorgänge dann einfacher möglich sind und nicht mehr die Straße mitgenutzt wird.

In einem konkreten Fall war außerdem eine außergewöhnliche Situation (Baumaßnahme) für die beschriebenen Probleme der Auslöser. Diese ist inzwischen beendet und insofern dürfte sich die Situation von alleine wieder verbessert haben. Baumaßnahmen sind immer temporär und lassen sich auch in einem Gewerbegebiet nicht verhindern.

- Was die Nutzung durch Fahrschulen angeht sowie die Benutzung der Straße als Spazierweg oder um Kindern Fahrradfahren beizubringen, liegt nicht in der Hand der Verwaltung. Hier ist an den gesunden Menschenverstand der Bürgerinnen und Bürger zu appellieren.
- Die Entscheidung, ob es sinnvoll ist, Halteverbotszonen anzulegen, wird zurückgestellt bis zu dem Zeitpunkt, wo die durch die Bebauungsplanänderung möglichen baulichen Maßnahmen umgesetzt sind. Hier ist der Fachbereich I (Ordnung und Soziales) involviert.

Anlagen:

Anlage 1: Anfrage

Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift Rat vom 07.05.2013